



Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 22.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Gemeinde Schwanau sind der Gemeinderat und der Bürgermeister
- (2) In den Ortsteilen Allmannsweier, Nonnenweier, Ottenheim und Wittenweier werden Verwaltungsaufgaben vom Ortschaftsrat und vom Ortsvorsteher wahrgenommen.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde Schwanau fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, dem Bürgermeister oder den Ortschaftsräten bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 18 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen

des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

1.1 der Bau- und Planungsausschuss.

(2) Der Bau und Planungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(4) Die Ortsvorsteher der vier Ortsteile nehmen an den Verhandlungen des Bau- und Planungsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Bau- und Planungsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Dem Bau- und Planungsausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(3) Der Bau- und Planungsausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als € 20.000,-, aber nicht mehr als € 61.000,- beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als € 4.000,-, aber nicht mehr als € 6.000,- im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit des Bau- und Planungsausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Bau- und Planungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bau- und Planungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
 - 1.10 Wald.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Planungsausschuss über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),

- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

- 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -,
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als € 61.000,- im Einzelfall,
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als € 61.000,- im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB (Veränderungssperre nicht beschlossen oder noch nicht in Kraft getreten),
- 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB (Vorhaben in Sanierungsgebieten).

IV. Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich

nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauern übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder ein Ortschaftsrat zuständig ist:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von € 40.000,- im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu € 7.000,- im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD sowie Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten, Teilzeitkräften und anderen in Ausbildung stehenden Personen wie auch die Gewährung von Leistungszulagen aller Beschäftigten und Beamten;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu € 3.000,- im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von € 6.000,-,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als € 3.000,- beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu € 20.000,- im Einzelfall;
 - 2.9 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu € 20.000,- im Einzelfall;
 - 2.10 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.11 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
 - 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10 Stellvertreter des Bürgermeisters

Gemäß § 48 Abs. 1 GemO werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Ortsteile

§ 11 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Allmannsweier

1.2 Nonnenweier

1.3 Ottenheim

1.4 Wittenweier

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch Beistrich getrennt mit dem Wort „Ortsteil“ geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 12 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 11 Abs. 1 wird gemäß §§ 67 ff. GemO i.V.m. der Vereinbarung über die Neubildung der Gemeinde Schwanau je eine Ortschaft eingerichtet. Die Namen der Ortschaften werden als Ortsteilbezeichnungen beibehalten (z.B. Gemeinde Schwanau, Ortsteil Allmannsweier).

§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 12 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1 in der Ortschaft Allmannsweier	10 Mitglieder
2.2 in der Ortschaft Nonnenweier	10 Mitglieder
2.3 in der Ortschaft Ottenheim	10 Mitglieder
2.4 in der Ortschaft Wittenweier	8 Mitglieder

§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der jeweilige Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Schulen und Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.4 Verkauf von unbeweglichem Vermögen im Wert bis zu € 11.000,- im Einzelfall,
 - 4.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert bis zu € 11.000,- im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 4.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Betrag von € 6.000,- im Einzelfall,
 - 4.7 Vollzug der im Haushaltsplan vorgesehenen Ansätze einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Betrag bis zu € 11.000,- im Einzelfall,

4.8 Verwaltung der Jagd und Fischerei

4.9 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse.

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 15 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Er nimmt an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, sofern er nicht Mitglied des Gemeinderats ist.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 16 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Allmannsweiler, Nonnenweiler, Ottenheim und Wittenweiler wird je eine örtliche Verwaltung nach Maßgabe des § 7 der Vereinbarung über die Neubildung der Gemeinde Schwanau eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Ortsverwaltung“.

IX. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.01.2004 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Schwanau, den 22.07.2024



Marco Gutmann
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.